

## DOKUMENTATIONEN

# Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen

中华人民共和国主席令<sup>1</sup>

第二十六号

《中华人民共和国外商投资法》已由中华人民共和国第十三届全国人民代表大会第二次会议于2019年3月15日通过，现予公布，自2020年1月1日起施行。

中华人民共和国主席 习近平  
2019年3月15日

Erllass des Präsidenten der Volksrepublik China

Nr. 26

Das „Gesetz über ausländische Investitionen der Volksrepublik China“ wurde auf der zweiten Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses am 15. März 2019 verabschiedet, es wird hiermit bekanntgegeben und vom 1. Januar 2020 an angewendet.

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China  
15. März 2019

中华人民共和国外商投资法

(2019年3月15日第十三届全国人民代表大会第二次会议通过)

### 目 录

- 第一章 总 则
- 第二章 投资促进
- 第三章 投资保护
- 第四章 投资管理
- 第五章 法律责任
- 第六章 附 则

### 第一章 总 则

**第一条** 为了进一步扩大对外开放，积极促进外商投资，保护外商投资合法权益，规范外商投资管理，推动形成全面开放新格局，促进社会主义市场经济健康发展，根据宪法，制定本法。

**Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen<sup>2</sup>**

(verabschiedet am 15. März 2019 auf der zweiten Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses)

### Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Investitionsförderung
- 3. Kapitel: Investitionsschutz
- 4. Kapitel: Steuerung der Investitionen
- 5. Kapitel: Rechtliche Haftung
- 6. Kapitel: Ergänzende Regeln

### 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

**§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel]** Um die Öffnung nach außen weiter zu vergrößern, ausländische Investitionen aktiv zu fördern, die legalen Rechte und Interessen ausländischer Investitionen zu schützen, die Steuerung ausländischer Investitionen zu normieren, die Entstehung eines neuen Modells der umfassenden Öffnung voranzutreiben [und] die gesunde Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu fördern, wird gemäß der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt.

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: People's Daily [人民日报], 21. März 2019, 1–2.

<sup>2</sup> In Abweichung vom ursprünglichen, 2015 veröffentlichten, Entwurf (chinesisch-deutsch in ZChinR 2015, 285–317) wird im Titel und Text des vorliegenden Gesetzes statt „ausländische Investitionen“ [外国投资] der Begriff „Investitionen ausländischer Kaufleute“ [外商投资] verwendet. Da ein inhaltlicher Unterschied nicht ersichtlich ist und auch die fremdsprachige Bezeichnung des Gesetzes in offiziellen Verlautbarungen nicht verändert wurde, wird in dieser Übersetzung durchgehend der gängigere Begriff „ausländische Investitionen“ verwendet.

**第二条** 在中华人民共和国境内（以下简称中国境内）的外商投资，适用本法。

本法所称外商投资，是指外国自然人、企业或者其他组织（以下称外国投资者）直接或者间接在中国境内进行的投资活动，包括下列情形：

（一）外国投资者单独或者与其他投资者共同在中国境内设立外商投资企业；

（二）外国投资者取得中国境内企业的股份、股权、财产份额或者其他类似权益；

（三）外国投资者单独或者与其他投资者共同在中国境内投资新建项目；

（四）法律、行政法规或者国务院规定的其他方式的投资。

本法所称外商投资企业，是指全部或者部分由外国投资者投资，依照中国法律在中国境内经登记注册设立的企业。

**第三条** 国家坚持对外开放的基本国策，鼓励外国投资者依法在中国境内投资。

国家实行高水平投资自由化便利化政策，建立和完善外商投资促进机制，营造稳定、透明、可预期和公平竞争的市场环境。

**第四条** 国家对外商投资实行准入前国民待遇加负面清单管理制度。

前款所称准入前国民待遇，是指在投资准入阶段给予外国投资者及其投资不低于本国投资者及其投资的待遇；所称负面清单，是指国家规定在特定领域对外商投资实施的准入特别管理措施。国家对负面清单之外的外商投资，给予国民待遇。

**§ 2 [Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen]** Auf ausländische Investitionen innerhalb des Gebietes<sup>3</sup> der Volksrepublik China (im Folgenden: innerhalb des chinesischen Gebietes) wird dieses Gesetz angewendet.

Als ausländische Investitionen bezeichnet dieses Gesetz die von ausländischen natürlichen Personen, Unternehmen oder anderen Organisationen (im Folgenden: ausländische Investoren) direkt oder indirekt innerhalb des chinesischen Gebietes vorgenommenen Investitionsaktivitäten, einschließlich der folgenden Umstände:

1. ein ausländischer Investor errichtet allein oder gemeinsam mit einem anderen Investor ein ausländisch investiertes Unternehmen<sup>4</sup> innerhalb des chinesischen Gebietes;

2. ein ausländischer Investor erwirbt Aktien<sup>5</sup>, Anteile<sup>6</sup>, Vermögensanteile<sup>7</sup> oder andere ähnliche Rechte und Interessen an einem Unternehmen innerhalb des chinesischen Gebietes;

3. ein ausländischer Investor investiert allein oder gemeinsam mit einem anderen Investor in ein neu errichtetes Projekt innerhalb des chinesischen Gebietes;

4. in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen<sup>8</sup> oder durch den Staatsrat bestimmte andere Arten von Investitionen

Als ausländisch investierte Unternehmen bezeichnet dieses Gesetz Unternehmen, in die vollständig oder teilweise von ausländischen Investoren investiert wurde [und die] gemäß dem chinesischen Recht innerhalb des chinesischen Gebietes durch Eintragung und Registrierung errichtet wurden.

**§ 3 [Politische Leitlinien]** Der Staat hält an der grundlegenden Staatspolitik der Öffnung nach außen fest [und] ermutigt ausländische Investoren, nach dem Recht innerhalb des chinesischen Gebietes zu investieren.

Der Staat betreibt eine Politik der Liberalisierung und Erleichterung von Investitionen von hohem Niveau, schafft und vervollkommnet Mechanismen zu Förderung ausländischer Investitionen [und] baut ein stabiles, transparentes und vorhersehbares Marktumfeld mit fairem Wettbewerb auf.

**§ 4 [Inländerbehandlung und Negativliste]** Der Staat betreibt gegenüber ausländischen Investitionen ein Steuerungssystem der Inländerbehandlung vor der Zulassung plus Negativliste.

Als Inländerbehandlung vor der Zulassung bezeichnet der vorherige Absatz, dass in der Phase der Zulassung der Investition einem ausländischen Investor und seiner Investition eine Behandlung gewährt wird, die nicht unter [der Behandlung] inländischer Investoren und deren Investitionen liegt; als Negativliste wird bezeichnet, dass der Staat bestimmt, dass in bestimmten Bereichen gegenüber ausländischen Investitionen besondere Steuerungsmaßnahmen bei der Zulassung<sup>9</sup> durchgeführt werden. Der Staat gewährt bei ausländischen Investitionen außerhalb der Negativliste Inländerbehandlung.

<sup>3</sup> Wörtlich: „innerhalb der Grenzen“. Dieser Begriff wird im offiziellen Sprachgebrauch zur Bezeichnung des chinesischen Staatsgebietes unter Ausschluss von Hongkong, Macau und Taiwan verwendet.

<sup>4</sup> Wörtlich: „Unternehmen mit Investitionen ausländischer Kaufleute“. Dieser Begriff [Fremdinvestitionsunternehmen], bekannt in der englischen Bezeichnung Foreign-Invested Enterprise/FIE, wurde bereits in der Vergangenheit als Oberbegriff für die verschiedenen Formen von ausländisch investierten Unternehmen nach den bisherigen Gesetzen verwendet, die mit diesem Gesetz aufgehoben werden (siehe § 42).

<sup>5</sup> Meint Aktien einer Aktiengesellschaft, vgl. § 125 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz (Fn. 19).

<sup>6</sup> Wörtlich: „Anteilsrechte“. Meint Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vgl. §§ 71 ff. Gesellschaftsgesetz (Fn. 19).

<sup>7</sup> Meint eine Beteiligung an einem Partnerschaftsunternehmen, vgl. §§ 20 ff. Partnerschaftsunternehmensgesetz (Fn. 20).

<sup>8</sup> Verwaltungsrechtsnormen sind vom Staatsrat erlassene Vorschriften, siehe § 65 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国立法法] vom 15. März 2000, zuletzt geändert am 15. März 2015, chinesisch-deutsch in ZChinR 2015, S. 259–284.

<sup>9</sup> Siehe dazu die von MOFCOM und NDRC (vgl. Fn. 10 und 11) erlassenen „Speziellen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung ausländischer Investitionen (Negativliste) (2018)“ [外商投资准入特别管理措施（负面清单）（2018年版）] vom 28. Juni 2018, in Kraft seit 28. Juli 2018, und die „Speziellen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung ausländischer Investitionen in Freihandelsversuchszonen (Negativliste) (2018)“ [自由贸易试验区外商投资准入特别管理措施（负面清单）（2018年版）] vom 30. Juni 2018, in Kraft seit 30. Juli 2018.

负面清单由国务院发布或者批准发布。

中华人民共和国缔结或者参加的国际条约、协定对外国投资者准入待遇有更优惠规定的，可以按照相关规定执行。

**第五条** 国家依法保护外国投资者在中国境内的投资、收益和其他合法权益。

**第六条** 在中国境内进行投资活动的外国投资者、外商投资企业，应当遵守中国法律法规，不得危害中国国家安全、损害社会公共利益。

**第七条** 国务院商务主管部门、投资主管部门按照职责分工，开展外商投资促进、保护和管理的工作；国务院其他有关部门在各自职责范围内，负责外商投资促进、保护和管理的相关工作。

县级以上地方人民政府有关部门依照法律法规和本级人民政府确定的职责分工，开展外商投资促进、保护和管理的工作。

**第八条** 外商投资企业依法建立工会组织，开展工会活动，维护职工的合法权益。外商投资企业应当为本企业工会提供必要的活动条件。

## 第二章 投资促进

**第九条** 外商投资企业依法平等适用国家支持企业发展的各项政策。

**第十条** 制定与外商投资有关的法律、法规、规章，应当采取适当方式征求外商投资企业的意见和建议。

与外商投资有关的规范性文件、裁判文书等，应当依法及时公布。

Die Negativliste wird vom Staatsrat verkündet oder nach Genehmigung verkündet.

Beinhalten internationale Übereinkommen [oder] Abkommen, die die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, vorteilhaftere Bestimmungen für die Behandlung ausländischer Investitionen bei der Zulassung, kann [die Angelegenheit] nach den betreffenden Bestimmungen vollzogen werden.

**§ 5 [Schutz von Investitionen]** Der Staat schützt nach dem Recht die Investitionen, Einkünfte und andere legale Rechte und Interessen der ausländischen Investoren innerhalb des chinesischen Gebietes.

**§ 6 [Einhaltung chinesischer Gesetze]** Ausländische Investoren und ausländisch investierte Unternehmen, die innerhalb des chinesischen Gebietes Investitionsaktivitäten vornehmen, müssen die chinesischen Gesetze [und] Rechtsnormen einhalten, [sie] dürfen die staatliche Sicherheit Chinas nicht gefährden [und] die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen nicht schädigen.

**§ 7 [Zuständige Behörden]** Die für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen<sup>10</sup> [und] die für Investitionen zuständigen Abteilungen<sup>11</sup> des Staatsrats entfalten Arbeiten der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen gemäß der Aufteilung der Amtspflichten; die anderen betreffenden Abteilungen des Staatsrates sind im Umfang ihrer jeweiligen Amtspflichten für die betreffenden Arbeiten der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen verantwortlich.

Die betreffenden Abteilungen der lokalen Volksregierungen auf Kreisebene und darüber entfalten gemäß den in Gesetzen [und] Rechtsnormen und von der Volksregierung der jeweiligen Ebene bestimmten Aufteilung der Amtspflichten Arbeiten der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen.

**§ 8 [Gewerkschaften]** Die Belegschaften ausländisch investierter Unternehmen schaffen nach dem Recht Gewerkschaftsorganisationen, entfalten Gewerkschaftsaktivitäten [und] wahren die legalen Rechte und Interessen der Belegschaft. Ausländisch investierte Unternehmen müssen die notwendigen Voraussetzungen für die Aktivitäten der Gewerkschaft in ihrem Unternehmen zu Verfügung stellen.

## 2. Kapitel: Investitionsförderung

**§ 9 [Unterstützungspolitik]** Auf ausländisch investierte Unternehmen werden nach dem Recht sämtliche Politiken zur staatlichen Unterstützung der Entwicklung von Unternehmen gleichberechtigt angewendet.

**§ 10 [Beteiligung an der Rechtssetzung]** Bei der Festsetzung von Gesetzen, Rechtsnormen [und] Regeln<sup>12</sup>, die ausländische Investitionen betreffen, müssen angemessene Methoden angewendet werden, um die Ansichten und Vorschläge ausländisch investierter Unternehmen einzuholen.

Normative Dokumente, Entscheidungsurkunden etc., die ausländische Investitionen betreffen, müssen nach dem Recht unverzüglich bekanntgegeben werden.

<sup>10</sup> Die für Handelsangelegenheiten zuständige Abteilung ist das Handelsministerium der Volksrepublik China [中华人民共和国商务部], bekannt unter der englischen Abkürzung MOFCOM.

<sup>11</sup> Die für Investitionen zuständige Abteilung ist die Kommission für Staatliche Entwicklung und Reform [国家发展和改革委员会], bekannt unter der englischen Abkürzung NDRC.

<sup>12</sup> „Regeln“ meint hier Rechtsnormen, die von Ministerien und dem Staatsrat unterstellten sowie lokalen Behörden erlassen werden, siehe §§ 80 ff. Gesetzgebungsgesetz (Fn. 8).

**第十一条** 国家建立健全外商投资服务体系，为外国投资者和外商投资企业提供法律法规、政策措施、投资项目信息等方面的咨询和服务。

**第十二条** 国家与其他国家和地区、国际组织建立多边、双边投资促进合作机制，加强投资领域的国际交流与合作。

**第十三条** 国家根据需要，设立特殊经济区域，或者在部分地区实行外商投资试验性政策措施，促进外商投资，扩大对外开放。

**第十四条** 国家根据国民经济和社会发展需要，鼓励和引导外国投资者在特定行业、领域、地区投资。外国投资者、外商投资企业可以依照法律、行政法规或者国务院的规定享受优惠待遇。

**第十五条** 国家保障外商投资企业依法平等参与标准制定工作，强化标准制定的信息公开和社会监督。

国家制定的强制性标准平等适用于外商投资企业。

**第十六条** 国家保障外商投资企业依法通过公平竞争参与政府采购活动。政府采购依法对外商投资企业在中国境内生产的产品、提供的服务平等对待。

**第十七条** 外商投资企业可以依法通过公开发行股票、公司债券等证券和其他方式进行融资。

**第十八条** 县级以上地方人民政府可以根据法律、行政法规、地方性法规的规定，在法定权限内制定外商投资促进和便利化政策措施。

**第十九条** 各级人民政府及其有关部门应当按照便利、高效、透明的原则，简化办事程序，提高办事效率，优化政务服务，进一步提高外商投资服务水平。

**§ 11 [Informationen für ausländische Investoren]** Der Staat schafft [und] vervollkommnet ein System der Dienstleistungen für ausländische Investitionen [und] stellt ausländischen Investoren und ausländisch investierten Unternehmen Beratung und Dienstleistungen zu Bereichen wie etwa Gesetzen [und] Rechtsnormen, Politiken und Maßnahmen [und] Informationen über Investitionsprojekte zur Verfügung.

**§ 12 [Internationale Kooperation]** Der Staat schafft mit anderen Staaten und Regionen [sowie] internationalen Organisationen multilaterale [oder] bilaterale Kooperationsmechanismen für die Investitionsförderung [und] stärkt internationalen Austausch und Kooperation auf dem Gebiet der Investitionen.

**§ 13 [Sonderwirtschaftsgebiete]** Gemäß den Bedürfnissen richtet der Staat Sonderwirtschaftsgebiete ein oder betreibt in einem Teil des Gebiets experimentelle Politiken und Maßnahmen für ausländische Investitionen, um ausländische Investitionen zu fördern und die Öffnung nach außen zu vergrößern.

**§ 14 [Zielgerichtete Förderung und Vorzugsbehandlung]** Gemäß den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der sozialen Entwicklung fördert und leitet der Staat ausländische Investoren an, in bestimmten Branchen, [Sach-]Bereichen und Regionen zu investieren. Ausländische Investoren [und] ausländisch investierte Unternehmen können gemäß den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder Bestimmungen des Staatsrats Vorzugsbehandlung genießen.

**§ 15 [Festsetzung und Anwendung von Standards]** Der Staat gewährleistet, dass ausländisch investierte Unternehmen nach dem Recht gleichberechtigt an der Arbeit zur Festsetzung von Standards teilnehmen, [und] stärkt die Offenlegung von Informationen und die gesellschaftliche Aufsicht bei der Festsetzung von Standards.

Die vom Staat festgesetzten zwingenden Standards werden gleichberechtigt auf ausländisch investierte Unternehmen angewendet.

**§ 16 [Öffentliches Beschaffungswesen]** Der Staat gewährleistet, dass ausländisch investierte Unternehmen nach dem Recht durch fairen Wettbewerb an Aktivitäten der öffentlichen Beschaffung<sup>13</sup> teilnehmen. Bei der öffentlichen Beschaffung [gilt] nach dem Recht gleichberechtigter Umgang gegenüber von ausländisch investierten Unternehmen innerhalb des chinesischen Gebietes produzierten Waren [und] angebotenen Dienstleistungen.

**§ 17 [Finanzierung ausländisch investierter Unternehmen]** Ausländisch investierte Unternehmen können sich nach dem Recht durch die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren wie etwa Aktien<sup>14</sup> [und] Gesellschaftsanleihen<sup>15</sup> und andere Methoden finanzieren.

**§ 18 [Lokale Förderungsmaßnahmen]** Die lokalen Volksregierungen auf Kreisebene und darüber können gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen [und] lokalen Rechtsnormen innerhalb der gesetzlichen Befugnisse Politiken und Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung ausländischer Investitionen festsetzen.

**§ 19 [Effizienz und Transparenz]** Die Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen müssen gemäß den Prinzipien von Einfachheit, Effizienz [und] Transparenz Prozesse der Bearbeitung von Angelegenheiten vereinfachen, die Effizienz der Bearbeitung von Angelegenheiten erhöhen, Dienstleistungen der Regierung optimieren [und] das Niveau der Dienstleistungen für ausländische Investitionen weiter erhöhen.

<sup>13</sup> Wörtlich: „Beschaffungen der Regierung“.

<sup>14</sup> Zur Ausgabe neuer Aktien siehe §§ 133 ff. Gesellschaftsgesetz (Fn. 19). Der hier mit „Aktien“ übersetzte Begriff [股票] (wörtlich: „Anteilschein“) meint die Aktienurkunde.

<sup>15</sup> Zur Ausgabe von Anleihen siehe 7. Kapitel (§§ 153 ff.) Gesellschaftsgesetz (Fn. 19).

有关主管部门应当编制和公布外商投资指引，为外国投资者和外商投资企业提供服务 and 便利。

### 第三章 投资保护

**第二十条** 国家对外国投资者的投资不实行征收。

在特殊情况下，国家为了公共利益的需要，可以依照法律规定对外国投资者的投资实行征收或者征用。征收、征用应当依照法定程序进行，并及时给予公平、合理的补偿。

**第二十一条** 外国投资者在中国境内的出资、利润、资本收益、资产处置所得、知识产权许可使用费、依法获得的补偿或者赔偿、清算所得等，可以依法以人民币或者外汇自由汇入、汇出。

**第二十二条** 国家保护外国投资者和外商投资企业的知识产权，保护知识产权权利人和相关权利人的合法权益；对知识产权侵权行为，严格依法追究法律责任。

国家鼓励在外商投资过程中基于自愿原则和商业规则开展技术合作。技术合作的条件由投资各方遵循公平原则平等协商确定。行政机关及其工作人员不得利用行政手段强制转让技术。

**第二十三条** 行政机关及其工作人员对于履行职责过程中知悉的外国投资者、外商投资企业的商业秘密，应当依法予以保密，不得泄露或者非法向他人提供。

**第二十四条** 各级人民政府及其有关部门制定涉及外商投资的规范性文件，应当符合法律法规的规定；没有法律、行政法规依据的，不得减损外商投资企业的合法权益或者增加其义务，不得设置市场准入和退出条件，不得干预外商投资企业的正常生产经营活动。

**第二十五条** 地方各级人民政府及其有关部门应当履行向外国投资者、外商投资企业依法作出的政策承诺以及依法订立的各类合同。

Die betreffenden zuständigen Abteilungen müssen Richtlinien für ausländische Investitionen ausarbeiten und bekanntgeben [und] für ausländische Investoren und ausländisch investierte Unternehmen Dienstleistungen und Erleichterungen zur Verfügung stellen.

### 3. Kapitel: Investitionsschutz

**§ 20 [Enteignungsschutz]** Der Staat betreibt in Bezug auf die Investitionen ausländischer Investoren keine Einziehungen.

Unter besonderen Umständen kann der Staat für die Bedürfnisse der öffentlichen Interessen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Investitionen ausländischer Investoren einziehen oder requirieren. Die Einziehung [oder] Requirierung muss nach dem gesetzlichen Verfahren vorgenommen werden [und] unverzüglich eine faire, angemessene Entschädigung gewährt werden.

**§ 21 [Kapitalverkehr]** Die [Kapital-]Einlagen, Profite, Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Lizenzgebühren für geistiges Eigentum, nach dem Recht erlangte Entschädigung oder Ersatz, Einnahmen aus Liquidationen etc. ausländischer Investoren innerhalb des chinesischen Gebietes können nach dem Recht in Renminbi oder Devisen frei hinein- und hinaustransferiert werden.

**§ 22 [Schutz geistigen Eigentums; Technologietransfers]** Der Staat schützt das geistige Eigentum ausländischer Investoren und ausländisch investierter Unternehmen [und] schützt die legalen Rechte und Interessen der Rechtsinhaber von geistigem Eigentum und betreffenden Rechtsinhabern; gegenüber Verhalten, das geistige Eigentumsrechte verletzt, wird nach dem Recht streng die rechtliche Haftung verfolgt.

Der Staat ermutigt, im Verlauf ausländischer Investitionen auf Basis des Freiwilligkeitsprinzips und geschäftlicher Regeln technologische Kooperationen einzugehen. Die Bedingungen technologischer Kooperation werden von allen Parteien des Investitions[-vorhabens] unter Einhaltung des Prinzips der Fairness gleichberechtigt festgelegt. Verwaltungsbehörden und ihre Mitarbeiter dürfen keine Verwaltungsmaßnahmen benutzen, um eine Übertragung von Technologie zu erzwingen.

**§ 23 [Geheimhaltungspflicht der Verwaltung]** Verwaltungsbehörden und ihre Mitarbeiter müssen geschäftliche Geheimnisse von ausländischen Investoren [und] ausländisch investierten Unternehmen, von denen sie im Verlauf der Erfüllung ihrer Amtspflichten Kenntnis erlangen, nach dem Recht geheim halten [und] dürfen [diese] nicht offenlegen oder illegal Anderen zur Verfügung stellen.

**§ 24 [Gesetzesbindung der Regierung]** Bei der Festsetzung von normativen Dokumenten mit Bezug zu ausländischen Investitionen müssen die Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen den Bestimmungen in Gesetzen [und] Rechtsnormen entsprechen; gibt es keine Grundlage in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen, dürfen die legalen Rechte und Interesse ausländisch investierter Unternehmen nicht beschnitten werden oder deren Pflichten vermehrt werden, dürfen keine Bedingungen für Markt-Zulassung und -Ausstieg aufgestellt werden [und] darf nicht in die normalen Produktions- und Betriebsaktivitäten ausländisch investierter Unternehmen interveniert werden.

**§ 25 [Bindungswirkung von Zusagen und Vereinbarungen]** Die lokalen Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen müssen gegenüber ausländischen Investoren [und] ausländisch investierten Unternehmen nach dem Recht gemachte Politikversprechen sowie alle Arten nach dem Recht geschlossener Verträge erfüllen.

因国家利益、社会公共利益需要改变政策承诺、合同约定的，应当依照法定权限和程序进行，并依法对外国投资者、外商投资企业因此受到的损失予以补偿。

**第二十六条** 国家建立外商投资企业投诉工作机制，及时处理外商投资企业或者其投资者反映的问题，协调完善相关政策措施。

外商投资企业或者其投资者认为行政机关及其工作人员的行政行为侵犯其合法权益的，可以通过外商投资企业投诉工作机制申请协调解决。

外商投资企业或者其投资者认为行政机关及其工作人员的行政行为侵犯其合法权益的，除依照前款规定通过外商投资企业投诉工作机制申请协调解决外，还可以依法申请行政复议、提起行政诉讼。

**第二十七条** 外商投资企业可以依法成立和自愿参加商会、协会。商会、协会依照法律法规和章程的规定开展相关活动，维护会员的合法权益。

#### 第四章 投资管理

**第二十八条** 外商投资准入负面清单规定禁止投资的领域，外国投资者不得投资。

外商投资准入负面清单规定限制投资的领域，外国投资者进行投资应当符合负面清单规定的条件。

外商投资准入负面清单以外的领域，按照内外资一致的原则实施管理。

**第二十九条** 外商投资需要办理投资项目核准、备案的，按照国家有关规定执行。

**第三十条** 外国投资者在依法需要取得许可的行业、领域进行投资的，应当依法办理相关许可手续。

有关主管部门应当按照与内资一致的条件和程序，审核外国投资者的许可申请，法律、行政法规另有规定的除外。

Bedarf es wegen staatlicher Interessen [oder] gesellschaftlicher öffentlicher Interessen einer Änderung von Politikversprechen oder vertraglichen Vereinbarungen, muss gemäß den gesetzlichen Befugnissen und [dem gesetzlichen] Verfahren vorgegangen werden, und dem ausländischen Investor [oder] ausländisch investierten Unternehmen für deshalb erlittene Verluste nach dem Recht Entschädigung gewährt werden.

**§ 26 [Beschwerdemechanismus; Rechtsweg]** Der Staat schafft einen Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen, behandelt unverzüglich die von ausländisch investierten Unternehmen oder deren Investoren mitgeteilten Probleme [und] koordiniert [und] verbessert betreffende Politiken und Maßnahmen.

Meinen ausländisch investierte Unternehmen oder deren Investoren, dass Verwaltungshandeln einer Verwaltungsbehörde oder deren Mitarbeiter ihre legalen Rechte und Interessen verletzt, können [sie] durch den Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen Koordinierung [und] Lösung beantragen.

Meinen ausländisch investierte Unternehmen oder deren Investoren, dass Verwaltungshandeln einer Verwaltungsbehörde oder deren Mitarbeiter ihre legalen Rechte und Interessen verletzt, können sie neben der Beantragung von Koordinierung und Lösung durch den Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen nach dem vorherigen Absatz auch nach dem Recht erneute Verwaltungsberatung beantragen<sup>16</sup> [oder] Verwaltungsklage erheben<sup>17</sup>.

**§ 27 [Interessenvereinigungen]** Ausländisch investierte Unternehmen können nach dem Recht Handelskammern [und] Vereinigungen gründen und [solchen] freiwillig beitreten. Handelskammern und Vereinigungen entfalten gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und Satzungen betreffende Aktivitäten [und] wahren die legalen Rechte und Interessen der Mitglieder.

#### 4. Kapitel: Steuerung der Investitionen

**§ 28 [Verbote und Beschränkungen]** In Bereichen, für die die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen ein Investitionsverbot bestimmt, dürfen ausländische Investoren nicht investieren.

In Bereichen, für die die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen Investitionsbeschränkungen bestimmt, müssen ausländische Investoren bei der Vornahme von Investitionen den in der Negativliste bestimmten Bedingungen entsprechen.

In den Bereichen außerhalb der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen wird die Steuerung nach dem Prinzip der Übereinstimmung von in- und ausländischem Kapital durchgeführt

**§ 29 [Genehmigungen]** Ist es notwendig, für ausländische Investitionen eine Genehmigung [oder] Anmeldung zu erledigen, wird [dies] nach den betreffenden Bestimmungen des Staates vollzogen.

**§ 30 [Erlaubnispflichtige Investitionen]** Nehmen ausländische Investoren Investitionen in einer Branche [oder] einem Bereich vor, für den nach dem Recht eine Erlaubnis notwendig ist<sup>18</sup>, müssen die betreffenden Erlaubnisprozeduren nach dem Recht erledigt werden.

Die betreffenden zuständigen Abteilungen müssen Erlaubnisansträge ausländischer Investoren nach Voraussetzungen und Verfahren überprüfen, die mit denen für inländische Investitionen übereinstimmen, außer in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen ist etwas anderes bestimmt.

<sup>16</sup> Siehe Gesetz der Volksrepublik China über die erneute Verwaltungsberatung [中华人民共和国行政复议法] vom 29. April 1999, zuletzt geändert am 1. September 2017.

<sup>17</sup> Siehe Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 4. April 1989, zuletzt geändert am 27. Juni 2017, in der Fassung vom 1. November 2014 chinesisch-deutsch in ZChinR 2015, S. 384–404.

<sup>18</sup> Wörtlich: „notwendig ist, eine Erlaubnis zu erhalten“.

**第三十一条** 外商投资企业的组织形式、组织机构及其活动准则,适用《中华人民共和国公司法》、《中华人民共和国合伙企业法》等法律的规定。

**第三十二条** 外商投资企业开展生产经营活动,应当遵守法律、行政法规有关劳动保护、社会保险的规定,依照法律、行政法规和国家有关规定办理税收、会计、外汇等事宜,并接受相关主管部门依法实施的监督检查。

**第三十三条** 外国投资者并购中国境内企业或者以其他方式参与经营者集中的,应当依照《中华人民共和国反垄断法》的规定接受经营者集中审查。

**第三十四条** 国家建立外商投资信息报告制度。外国投资者或者外商投资企业应当通过企业登记系统以及企业信用信息公示系统向商务主管部门报送投资信息。

外商投资信息报告的内容和范围按照确有必要原则确定;通过部门信息共享能够获得的投资信息,不得再行要求报送。

**第三十五条** 国家建立外商投资安全审查制度,对影响或者可能影响国家安全的外商投资进行安全审查。

依法作出的安全审查决定为最终决定。

## 第五章 法律责任

**第三十六条** 外国投资者投资外商投资准入负面清单规定禁止投资的领域的,由有关主管部门责令停止投资活动,限期处分股份、资产或者采取其他必要措施,恢复到实施投资前的状态;有违法所得的,没收违法所得。

**§ 31 [Organisationsrecht]** Auf die Organisationsformen [und] Organisationsorgane ausländisch investierter Unternehmen sowie für die Regeln von deren Aktivitäten sind die Bestimmungen von Gesetzen wie des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“<sup>19</sup>, des „Partnerschaftsunternehmensgesetz der Volksrepublik China“<sup>20</sup> anwendbar.

**§ 32 [Compliance-Pflichten]** Ausländisch investierte Unternehmen, die Produktions- und Betriebsaktivitäten entfalten, müssen die Bestimmungen in Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen betreffend Arbeitsschutz [und] Sozialversicherung einhalten, Angelegenheiten wie Steuern, Buchführung [und] Devisen gemäß den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und betreffenden Bestimmungen des Staates erledigen und die von den betreffenden zuständigen Abteilungen nach dem Recht durchgeführte Aufsicht und Untersuchung annehmen.

**§ 33 [Kartellrechtliche Prüfung]** Übernehmen ausländische Investoren Unternehmen innerhalb des chinesischen Gebietes oder beteiligen sich auf andere Weise an einem Unternehmenszusammenschluss, müssen sie gemäß den Bestimmungen des „Antimonopolgesetzes der Volksrepublik China“<sup>21</sup> die Prüfung des Unternehmenszusammenschlusses<sup>22</sup> annehmen.

**§ 34 [Informationssysteme]** Der Staat schafft ein System zur Mitteilung von Informationen über ausländische Investitionen. Ausländische Investoren oder ausländisch investierte Unternehmen müssen den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen durch das Unternehmensregistrierungssystem und das Publizitätssystem für Unternehmenskreditinformationen Investitionsinformationen übermitteln.

Der Inhalt und Umfang der Mitteilungen von Informationen über ausländische Investitionen wird nach dem Prinzip der tatsächlichen Notwendigkeit festgelegt; es darf nicht verlangt werden, Investitionsinformationen, die durch die gemeinsame Informationsnutzung der Abteilungen erlangt werden können, erneut zu übermitteln.

**§ 35 [Sicherheitsüberprüfung]** Der Staat schafft ein System der Sicherheitsüberprüfung ausländischer Investitionen; bei ausländischen Investitionen, die die staatliche Sicherheit beeinträchtigen oder möglicherweise beeinträchtigen, wird eine Sicherheitsüberprüfung vorgenommen.

Die nach dem Recht ergangene Entscheidung in der Sicherheitsüberprüfung ist eine abschließende Entscheidung.

## 5. Kapitel: Rechtliche Haftung

**§ 36 [Verstoß gegen die Negativliste]** Investiert ein ausländischer Investor in einem Bereich, der nach den Bestimmungen der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen einem Investitionsverbot unterliegt, werden von den betreffenden zuständigen Abteilungen, die Einstellung der Investitionsaktivitäten [und] eine Frist zur Veräußerung der Aktien [oder] des Vermögens angeordnet oder andere notwendige Maßnahmen ergriffen, um den Zustand vor Durchführung der Investition wiederherzustellen; gibt es rechtswidrige Einnahmen, werden die rechtswidrigen Einnahmen konfisziert.

<sup>19</sup> Vom 29. Dezember 1993, zuletzt geändert am 26. Oktober 2018.

<sup>20</sup> Vom 23. Februar 1997, neugefasst am 27. August 2006.

<sup>21</sup> Vom 30. August 2007, in Kraft seit 1. August 2008, chinesisch-deutsch in ZChinR 2007, S. 307–320.

<sup>22</sup> Zur Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen siehe 7. Kapitel (§§ 20 ff.) Antimonopolgesetz.

外国投资者的投资活动违反外商投资准入负面清单规定的限制性准入特别管理措施的，由有关主管部门责令限期改正，采取必要措施满足准入特别管理措施的要求；逾期不改正的，依照前款规定处理。

外国投资者的投资活动违反外商投资准入负面清单规定的，除依照前两款规定处理外，还应当依法承担相应的法律责任。

**第三十七条** 外国投资者、外商投资企业违反本法规定，未按照外商投资信息报告制度的要求报送投资信息的，由商务主管部门责令限期改正；逾期不改正的，处十万元以上五十万元以下的罚款。

**第三十八条** 对外国投资者、外商投资企业违反法律、法规的行为，由有关部门依法查处，并按照国家有关规定纳入信用信息系统。

**第三十九条** 行政机关工作人员在外商投资促进、保护和管理工作中滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊的，或者泄露、非法向他人提供履行职责过程中知悉的商业秘密的，依法给予处分；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

## 第六章 附 则

**第四十条** 任何国家或者地区在投资方面对中华人民共和国采取歧视性的禁止、限制或者其他类似措施的，中华人民共和国可以根据实际情况对该国家或者该地区采取相应的措施。

**第四十一条** 对外国投资者在中国境内投资银行业、证券业、保险业等金融行业，或者在证券市场、外汇市场等金融市场进行投资的管理，国家另有规定的，依照其规定。

Verstoßen die Investitionsaktivitäten eines ausländischen Investors gegen in der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen bestimmte beschränkende besondere Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung, wird von den betreffenden zuständigen Abteilungen eine Frist zur Korrektur angeordnet [und] die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der speziellen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung ergriffen; wird in Überschreitung der Frist keine Korrektur vorgenommen, wird [dies] gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes behandelt.

Verstoßen die Investitionsaktivitäten eines ausländischen Investors gegen die Bestimmungen der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen, [ist die Rechtsfolge] neben der Behandlung nach den Bestimmungen der vorherigen zwei Absätze, dass auch noch nach dem Recht die entsprechende rechtliche Haftung getragen werden muss

**§ 37 [Verstoß gegen Informationspflichten]** Verstößt ein ausländischer Investor [oder] ein ausländisch investiertes Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, indem Investitionsinformationen nicht gemäß den Anforderungen des Systems zur Mitteilung von Informationen über ausländische Investitionen übermittelt wurden, wird von den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen eine Frist zur Korrektur angeordnet; wird in Überschreitung der Frist keine Korrektur vorgenommen, wird ein Bußgeld von 100.000 Yuan bis zu 500.000 Yuan verhängt.

**§ 38 [Behandlung von Gesetzesverstößen]** Handlungen von ausländischen Investoren [und] ausländisch investierten Unternehmen, die gegen Gesetze [oder] Rechtsnormen verstoßen, werden von den betreffenden Abteilungen nach dem Recht untersucht und behandelt sowie nach den betreffenden Bestimmungen des Staates in das Kreditinformationssystem<sup>23</sup> einbezogen.

**§ 39 [Verantwortlichkeit von Verwaltungsmitarbeitern]** Wenn Mitarbeiter von Verwaltungsbehörden während der Arbeit der Förderung, des Schutzes und der Steuerung von Investitionen Amtsbefugnisse missbrauchen, ihr Amt vernachlässigen, unredlich private Vorteile verfolgen oder geschäftliche Geheimnisse, von denen sie im Verlauf der Erfüllung ihrer Amtspflichten Kenntnis erlangt haben, offenlegen [oder] illegal Anderen zur Verfügung stellen, werden sie nach dem Recht bestraft; erfüllt [das Verhalten] einen Straftat[bestand], wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

## 6. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 40 [Handelspolitische Gegenmaßnahmen]** Wendet irgendein Staat oder eine Region im Bereich der Investitionen diskriminierende Verbote, Beschränkungen oder andere ähnliche Maßnahmen gegen die Volksrepublik China an, kann die Volksrepublik China gemäß der tatsächlichen Situation gegenüber diesem Staat oder dieser Region entsprechende Maßnahmen anwenden.

**§ 41 [Vorrangige Spezialvorschriften]** Hat der Staat abweichende Bestimmungen über die Steuerung der Vornahme von Investitionen innerhalb des chinesischen Gebietes durch ausländische Investoren in Finanzbranchen wie etwa Investitionen in der Bankbranche, Wertpapierbranche [oder] Versicherungsbranche oder Finanzmärkte wie etwa den Wertpapiermarkt [oder] den Devisenmarkt, gelten diese Bestimmungen.

<sup>23</sup> Das Kreditinformationssystem kann unter [www.gsxt.gov.cn](http://www.gsxt.gov.cn) eingesehen werden.

第四十二条 本法自 2020 年 1 月 1 日起施行。《中华人民共和国中外合资经营企业法》、《中华人民共和国外资企业法》、《中华人民共和国中外合作经营企业法》同时废止。

本法施行前依照《中华人民共和国中外合资经营企业法》、《中华人民共和国外资企业法》、《中华人民共和国中外合作经营企业法》设立的外商投资企业，在本法施行后五年内可以继续保留原企业组织形式等。具体实施办法由国务院规定。

§ 42 [Anwendbarkeit] Dieses Gesetz wird vom 1. Januar 2020 an angewendet. Das „Gesetz der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung“<sup>24</sup>, das „Gesetz der Volksrepublik China über Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung“<sup>25</sup> und das „Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen“<sup>26</sup> werden zugleich aufgehoben.

Vor Anwendbarkeit dieses Gesetzes gemäß dem „Gesetz der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung“, „Gesetz der Volksrepublik China über Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung“ [oder] „Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen“ errichtete ausländisch investierte Unternehmen können die ursprüngliche Organisationsform etc. des Unternehmens innerhalb der fünf Jahre nach [Beginn der] Anwendbarkeit dieses Gesetzes beibehalten. Konkrete Durchführungsmaßnahmen werden vom Staatsrat bestimmt.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von Nils Klages, Hamburg

<sup>24</sup> Vom 1. Juli 1979, zuletzt geändert am 3. September 2016, bekannt unter der englischen Bezeichnung Equity-Joint-Venture-Gesetz.

<sup>25</sup> 12. April 1986, zuletzt geändert am 3. September 2016, bekannt unter der englischen Bezeichnung Wholly-Foreign-Owned-Enterprise-Gesetz/WFOE-Gesetz.

<sup>26</sup> Vom 13. April 1988, zuletzt geändert am 4. November 2017, bekannt unter der englischen Bezeichnung Contractual-Joint-Venture-Gesetz.